



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 18. Juni 1981	Teil I Nr. 18
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5.5.81	Sechste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — .....	233
11.5.81	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen — Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe — .....	236
11. 5. 81	Anordnung zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — .....	238
	Berichtigung .....	248

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Arbeitsschutzverordnung  
— Körperschutzmittel —**

vom 5. Mai 1981

Auf Grund des § 34 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) Körperschutzmittels<sup>2</sup> sind den anspruchsberechtigten Werk tätigen zur Abwendung oder Verminderung arbeitsbedingter Gefährdungen und Erschwernisse durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Forderungen an die Qualität, Kennzeichnung, Prüfung und Anwendung von Körperschutzmitteln sind entsprechend den Rechtsvorschriften in staatlichen Standards festzulegen.<sup>1 2 3 \*</sup>

**§ 2**

**Entwicklung, Weiterentwicklung,  
Herstellung und Qualitätssicherung**

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebsleiter, in deren Verantwortungsbereich die Entwicklung und Herstellung von Körperschutzmitteln erfolgt, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel Sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden und eine planmäßige Neu-

und Weiterentwicklung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt. Dazu haben sie die Erfahrungen der Anwender, und den internationalen Entwicklungsstand zugrunde zu legen und die Erfordernisse der Materialökonomie, insbesondere bei der Ablösung von Importrohstoffen, zu berücksichtigen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben diesen Betrieben Zielstellungen für die Neu- und Weiterentwicklung sowie für die Erhöhung der Qualität von Körperschutzmitteln vorzugeben. Die Zielstellungen sind vor Erteilung der staatlichen Aufgabe mit dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (nachfolgend ZIAS genannt)<sup>1</sup> abzustimmen. Der Direktor des ZIAS ist berechtigt, den Generaldirektoren der Kombinate und Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe Vorschläge zur Neu- und Weiterentwicklung von Körperschutzmitteln zu unterbreiten. Eine Ablehnung dieser Vorschläge ist zu begründen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Einbeziehung des ZIAS in die Vorbereitung und Verteidigung von Pflichtenheften, die die Entwicklung von Körperschutzmitteln betreffen, zu gewährleisten.

(4) Die Betriebsleiter sowie die für die Qualitätssicherung zuständigen leitenden Mitarbeiter<sup>5</sup> der körperschutzmittelherstellenden Betriebe haben eine solche Qualität von Körperschutzmitteln zu gewährleisten, daß bei ihrer sachgerechten Nutzung und Instandhaltung die geforderte Schutzwirkung entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck erhalten bleibt. Den Anwendern sind Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise mitzuliefern.

(5) Körperschutzmittel unterliegen der Anmelde- bzw. Prüfpflicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ist zu vereinbaren, welche Körperschutz-

1 5. DB vom 5. November 1973 (GBl. I Nr. 55 S. 539)  
 2 Vgl. TGL 30001 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Grundbegriffe, TGL 30000/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Klassifizierung der Grundlagenstandards; Schutzmittel.  
 3 Vgl. Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334), TGL 30000/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Klassifizierung der Grundlagenstandards; Struktur und allgemeine Grundlagen.

4 8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Straße 1.  
 5 Vgl. Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 14 S. 117), Vgl. TGL 29513 Qualitätssicherung, betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung.